

# Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: eine grundlegende Antwort auf historisches Unrecht

von Rainer Huhle und Michael Krennerich

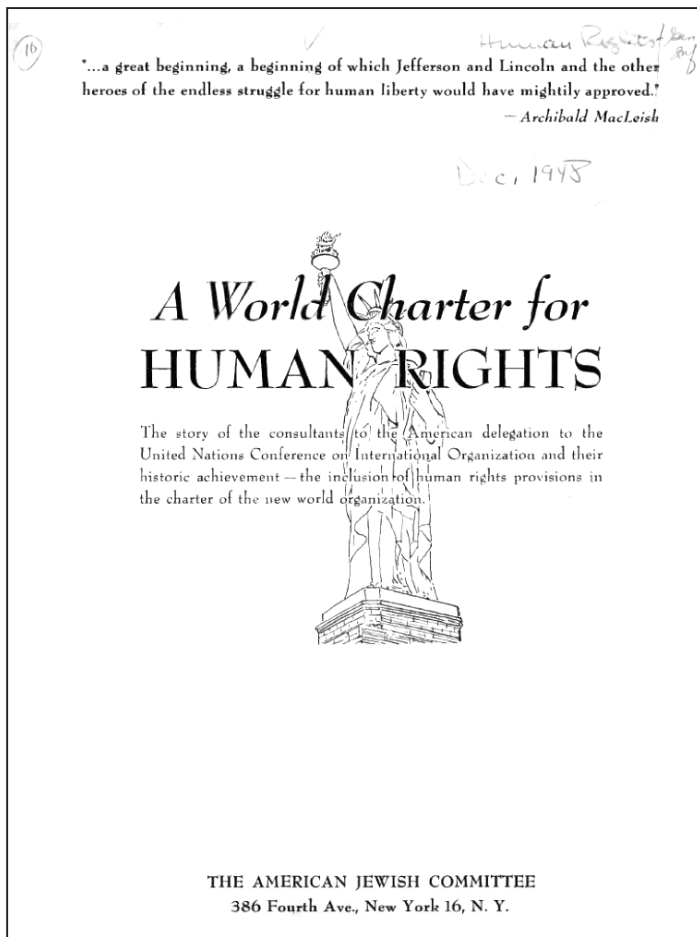
Nachdruck aus der Zeitschrift *transit nürnberg #2* (2008)



# Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: eine grundlegende Antwort auf historisches Unrecht

von Rainer Huhle und Michael Krennerich

*In diesem Jahr wird weltweit das 60-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gefeiert. Die in schlichter Sprache verfasste AEMR ist ein historisches, zeitgebundenes Dokument, dem zugleich universelle und aktuelle Bedeutung zukommt. Entstanden in einer Zeit, in der die Anerkennung der Menschenrechte einen klaren Kontrapunkt zu den NS-Verbrechen setzte, gab die AEMR auf konkrete Unrechtserfahrungen allgemeine Antworten, die noch heute Gültigkeit beanspruchen. Weltweit berufen sich Menschen auf die AEMR, werden die dort verankerten Rechte unter den konkreten Bedingungen vor Ort jeweils neu aufgegriffen und aktualisiert. Trotz der Verankerung und Kodifizierung dieser Prinzipien sind jedoch die flächen-deckende Umsetzung der Menschenrechte sowie die weltweite Bestrafung von Menschenrechtsverbrechern noch offene Herausforderungen, die schon vor 60 Jahren benannt wurden.*



Besonders jüdische Organisationen in den USA setzten sich dafür ein, dass in die UN-Charta der Schutz der Menschenrechte als Ziel aufgenommen wird (Deckblatt einer Broschüre des American Jewish Council, 1948) (Foto: Rainer Huhle)

## Zeitgebundener Rahmen und universell gültige Ergebnisse

„Da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen ...“, so beginnt der zweite

Halbsatz der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). In der knappen Formulierung verdichtet sich die Erfahrung des Nationalsozialismus, die den Verfasserinnen und Verfassern der Erklärung während der gesamten Arbeit an dem Text immer vor Augen stand. Jedes Bemühen, Menschenrechte zu begründen, zu formulieren, zu systematisieren und zu kodifizieren, war immer auch der Versuch einer Antwort auf historisch erfahrenes Unrecht. Im Fall der AEMR war das in besonderer Weise die Erfahrung des Holocausts und des systematischen NS-Unrechts, und zwar weltweit. Nicht nur die US-amerikanischen, britischen oder französischen Delegierten, auch ihre Kolleginnen und Kollegen aus China und Indien, aus Lateinamerika und dem Nahen Osten teilten das Entsetzen über die NS-Verbrechen und sahen darin, neben der Unrechtserfahrung des Kolonialismus, den wesentlichen Antrieb für die Formulierung von Menschenrechtsprinzipien, die solche Verbrechen ein für alle Mal brandmarken und verhindern sollten.

Als sich die Menschenrechtskommission der noch nicht einmal zwei Jahre alten Vereinten Nationen Anfang 1947 an die Formulierung eines allgemeinen Menschenrechtskatalogs machte, war bei allen ihren Mitgliedern die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus noch lebendige Gegenwart. Die Ergebnisse der War Crimes Commission lagen auf ihrem Tisch, das Beweismaterial des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses war mehr oder weniger bekannt, und noch immer kamen fast täglich neue, erschütternde Einzelheiten ans Licht, die weiterhin „das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllten“.

Die Spuren der intensiven Beschäftigung der Verfasser der AEMR mit den Verbrechen des Nationalsozialismus und mit dem Holocaust sind in fast jedem der 30 Artikel nachzuweisen, nicht zuletzt in einigen, die heute meist überlesen werden, wie etwa dem Art. 6, der jedem Menschen „überall“ die Rechtsfähigkeit garantiert, oder



dem Art. 15, der ein „Menschenrecht auf eine Staatsbürgerschaft“ festschreibt und damit auf ein drängendes Problem der Nachkriegszeit eingeht. In diesem Sinn ist die AEMR nicht nur als ein bedeutendes historisches, sondern durchaus auch als ein zeitgebundenes Dokument zu lesen. Dies nimmt ihr nichts von ihrem universellen und allgemeinen Charakter, der nicht etwa darin besteht, dass die in der Erklärung niedergeschriebenen Menschenrechte abstrakt und aus irgendeiner höheren Philosophie deduktiv hergeleitet worden wären, sondern darin, dass sie auf konkrete historische Erfahrungen allgemeine Antworten bieten. Wie darum in den fast zwei Jahre dauernden Debatten um die AEMR gerungen wurde, ist auch heute noch faszinierend zu lesen, gerade weil es in vielen Fällen ausgesprochen kontroverse Ansichten gab, in denen sich divergierende Interpretationen des Nationalsozialismus ebenso widerspiegeln wie unterschiedliche philosophische Denktraditionen und Rechtskulturen.

### Das Beispiel der Meinungsfreiheit

Besonders deutlich lässt sich dies etwa am Art. 19 zeigen, der das Recht auf freie Meinungsäußerung verankert. In der letztlich angenommenen Fassung lautet er:

„Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“

René Cassin, der französische Delegierte, ein jüdischer Widerstandskämpfer, der zahlreiche Angehörige in den Vernichtungslagern der Nazis verloren hatte und Minister in der Exilregierung de Gaulles gewesen war, plädierte hier für klare Einschränkungen der Meinungsfreiheit. In seinem Vorentwurf für die AEMR vom 3. Juni 1947 hieß es dazu:

„Das Wort, die Schrift, die Presse, das Buch und die audiovisuellen und anderen Kommunikationsmittel sind frei. Allerdings müssen sich Autoren und gegebenenfalls Verleger, Drucker usw. verantworten, wenn sie diese Freiheit missbrauchen, z.B. jemanden verleumden oder es versäumen, ihre Informationen und Nachrichten redlich (*avec loyauté*) und unparteiisch zu präsentieren.“

Mehrmals vorgebrachte Änderungsvorschläge der sowjetischen Delegation zum Art. 19 machten deutlich, worum es konkret ging: um das Verbot faschistischer Propaganda.

In den damaligen Debatten kann man bereits, auf hohem Niveau, die ganze bis heute anhaltende Diskussion um „hate speech“, das Verbot der „Holocaust-Lüge“ und die Grenzen der „(Rede-) Freiheit für die Feinde der Freiheit“ finden. Durchgesetzt hat sich schließlich die von Eleanor Roosevelt vorgetragene US-amerikanische Auffassung unbeschränkter Meinungsfreiheit, wie sie sich im ersten Verfassungszusatz der Vereinigten Staaten auch juristisch niedergeschlagen hat. Allerdings weist schon die AEMR selbst an

anderer Stelle auf die Möglichkeit einer Einschränkung dieses Rechts hin (Art. 29), um den Missbrauch der „Rechte und Freiheiten“ einzuschränken. Eine Art Generalklausel (Art. 30) erklärt abschließend, dass „keine Bestimmung dieser Erklärung dahin ausgelegt werden [darf], dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“



Drei der wichtigsten Akteure bei der Erarbeitung der AEMR (v.l.n.r.): Charles Malik (Libanon), René Cassin (Frankreich), eine Beraterin des Außenministeriums und Eleanor Roosevelt, die Witwe des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt (Foto: UN)

Ganz ähnlich ist es fast 20 Jahre später auch im Art. 5 (1) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte formuliert worden. Dort allerdings folgt auf die Formulierung des Rechts auf Meinungsfreiheit im Art. 19 ein Art. 20, der das Recht auf freie Meinungsäußerung in zwei Fällen radikal beschneidet: „(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten. (2) Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.“ Hier haben sich nachträglich also die in der AEMR nicht zum Tragen gekommenen Stimmen durchgesetzt.

Es liegt in der Natur allgemeiner Prinzipien, dass sie im Einzelfall der Auslegung bedürfen. Dass die Diskussion um die Grenzen der Meinungsfreiheit daher anhält und bis heute zu höchst gegensätzlichen Standpunkten führt, und dass diese verschiedenen Standpunkte gleichermaßen als legitime Interpretationen des Art. 19 der AEMR angesehen werden, kann daher nicht verwundern und ist auch kein Einwand gegen sie. Menschenrechte sollen weder das eigene Denken noch den politischen Streit ersetzen. Die Suche nach der möglichst allgemein gültigen Antwort auf die „Akte der Barbarei“, um „die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen“ (so die Präambel der AEMR), war und ist dennoch notwendig. In ihr liegt die große Leistung derer, die an den grundlegenden Dokumenten dieses menschenrechtlichen Neubeginns mitgearbeitet haben.

# UNIVERSAL DECLARATION *of* HUMAN RIGHTS



*Final Authorized Text*

UNITED NATIONS DEPARTMENT OF PUBLIC INFORMATION

March 1949

Die erste von der UNO massenhaft verbreitete Broschüre mit dem Text der AEMR, März 1949 (Foto: Rainer Huhle)

## Die Völkermordkonvention

Nahezu zeitgleich mit der AEMR verabschiedete die UN-Vollversammlung im Dezember 1948 in Paris auch die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die Völkermordkonvention ging ganz wesentlich auf den polnisch-jüdischen Völkerrechtler Rafael Lemkin zurück, der nahezu alle Angehörigen im Holocaust verloren hatte. Der brillante Jurist suchte bereits vor Hitlers Machtergreifung, motiviert vor allem durch den Völkermord an den Armeniern vor und während des Ersten Weltkriegs, nach einer juristischen Formel, die derartige Massenverbrechen in besonderer Weise brandmarkt. Trotz seines persönlichen Schicksals blieb Lemkin seinem Bestreben treu, eine allgemeine Antwort auf das Verbrechen der Vernichtung ganzer Volksgruppen zu finden. Zwar dachte er, im Lichte der historischen Erfahrungen seiner Epoche, vor allem an „nationale, religiöse und rassische Gruppen“, doch er wollte eben nicht eine „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Judenmords“, sondern eine, die alle derartigen Verbrechen brandmarken und unter Strafe stellen würde. In einer zwei Jahre vor der Konvention einstimmig von der Vollversammlung beschlossenen Resolution (96/I vom 11. Dezember 1946), an der Lemkin zumindest mitbeteiligt war, war die Definition der zu schützenden Gruppen sogar noch weiter ausgefallen:

„Völkermord ist die Verweigerung des Existenzrechts ganzer menschlicher Gruppen, so wie Mord die Verweigerung des Lebensrechts einzel-

ner menschlicher Wesen ist [...] unabhängig davon, ob das Verbrechen aus religiösen, rassischen, politischen oder anderen Gründen begangen wird.“

Wie kritisch man immer fast 60 Jahre später die Völkermordkonvention beurteilen mag, sie bleibt ein beeindruckendes Zeugnis für den Versuch, aus dem singulären grauenhaften Verbrechen der Nazis allgemeine Lehren für die Zukunft zu ziehen. Sie belegt damit auch, dass man nicht glaubte, die Empörung über die Nazibarbarei allein könne solche Verbrechen, begangen von anderen an anderen, künftig ausschließen.

Die Völkermordkonvention wurde nach ihrer Ratifizierung 1951 rechtsverbindlich und erfüllte so wenigstens theoretisch ein Stück dessen, was vielen der Verfasser(innen) der AEMR als Ziel vorgeschwebt hatte, nämlich die Erklärung der Menschenrechte auch durch entsprechende Instrumente verbindlich zu machen und künftige Täter einer Strafe zuzuführen. Dass am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung ‚nur‘ eine „Erklärung“ beschlossen wurde, war für die einen angesichts des bereits voll entbrannten Kalten Krieges ein kleines Wunder. Für andere hingegen war es entschieden zu wenig, denn der ursprüngliche Auftrag an die federführende Menschenrechtskommission war weit umfassender gewesen.

## „Bill of Human Rights“

1945 auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco war der von mehreren Seiten eingebrachte Wunsch, in der Charta der UNO selbst einen vollständigen Menschenrechtskatalog zu verankern, nicht realisiert worden. Doch immerhin wurden die Menschenrechte als ein Hauptziel der UNO festgeschrieben und für ihre weitere Ausgestaltung die Menschenrechtskommission vorgesehen. Als diese 1946 ins Leben gerufen wurde, war ihr expliziter Auftrag, eine „Bill of Human Rights“ zu erarbeiten.

Darunter verstand man drei zusammenhängende Elemente: 1. eine Erklärung, die in allgemeiner Form die universell anerkannten Menschenrechte formulieren sollte; 2. einen völkerrechtlichen Vertrag, in dem diese Menschenrechte in der Sprache des Völkerrechts rechtsverbindlich festgeschrieben würden; und schließlich 3. „Maßnahmen der Implementierung“, worunter alles zu verstehen war, was der tatsächlichen Durchsetzung der Menschenrechte in der ganzen Welt dienen würde. Vor allem dachte man dabei an die Möglichkeit individueller Menschenrechtsbeschwerden an die UNO (das so genannte „Petitionsrecht“), an die Verbreitung der Menschenrechte durch die Medien, an ein umfassendes Programm der Menschenrechtserziehung - dessen sich schon früh besonders die UNESCO annahm - und nicht zuletzt an gerichtliche und außergerichtliche Instanzen zur Überwachung der Menschenrechtsstandards und zur Bestrafung von Menschenrechtsverbrechern.

Alle diese Elemente waren den Zeitgenossen präsent. Zwar entschied man sich aus pragmatischen Gründen in der Menschenrechtskommission schon früh, nicht unmittelbar einzelne Menschenrechtsbeschwerden zu bearbeiten. Doch



## PROGRAM FOR WORLD FREEDOM

### 1. DECLARATION

PASSED AND PRO-  
CLAIMED BY THE  
GENERAL ASSEMBLY  
DEC 10, 1948



A statement of goals for world freedom

### 2. COVENANT

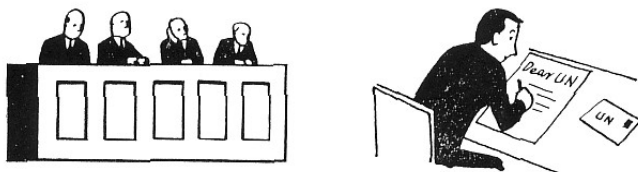
BEING DRAFTED



Treaty commitment by member states

### 3. MEASURES OF IMPLEMENTATION

UNDER DISCUSSION



Proposed means of enforcements, including courts, rights of petition, etc.

GRAPHIC ASSOCIATES

Die Illustration aus einer Broschüre des nordamerikanischen Kirchenrats von 1949 macht deutlich, dass auf die AEMR weitere Schritte zur Implementierung folgen sollten (Foto: Rainer Huhle)

gingen zahlreiche Delegierte in der Kommission und im zuständigen Komitee der Generalversammlung noch bis kurz vor der Abstimmung davon aus, dass man der Generalversammlung auch einen Konventionsentwurf vorlegen könne. Als am 10. Dezember 1948 schließlich über die AEMR abgestimmt wurde, rief die Tagesordnung, unter der der Punkt behandelt wurde, diesen Zusammenhang noch einmal in Erinnerung. Der Tagesordnungspunkt hieß „Bill of Human Rights“. Nach der Verabschiedung der AEMR kam es zu einer weiteren Resolution, in der die Menschenrechtskommission erneut aufgefordert wurde, sich nun an die Arbeit an den nächsten Schritten zu machen, nämlich die Ausarbeitung einer Menschenrechtskonvention und „Maßnahmen zur Implementierung“. Wie eng viele Beteiligte den Zusammenhang dieser drei Schritte sahen, machte z.B. der damalige Generaldirektor der UNESCO deutlich, der Anfang 1949 nicht nur die Kampagne der UNESCO zur medialen und edukativen Umsetzung der AEMR eröffnete, sondern zugleich öffentlich juristische Sanktionen für Menschenrechtsverletzungen forderte.

## Die UN-Pakte

Bekanntlich dauerte es fast 20 Jahre, ehe die geplante Menschenrechtskonvention in Gestalt des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UN-Sozialpakt) sowie des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte (UN-Zivilpakt) verabschiedet wurde und noch weitere zehn Jahre, ehe sie nach der Ratifizierung durch die geforderte Zahl von Staaten 1976 in Kraft treten konnte. Die allermeisten der in der AEMR verbürgten Rechte - mit Ausnahme etwa des Rechts auf Eigentum (Art. 17 AEMR) und des Rechts „in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“ (Art. 14 AEMR) - wurden damit in zwei für die Unterzeichnerstaaten rechtsverbindliche Verträge überführt und weiter konkretisiert. Mittlerweile haben 158 Staaten den UN-Sozialpakt und 161 Staaten den UN-Zivilpakt ratifiziert (Stand: April 2008).

Das langjährige Ringen um die Ausarbeitung, Verabschiedung und Ratifizierung der beiden Pakte war nicht zuletzt den unterschiedlichen Menschenrechtsauffassungen im Westen und Osten geschuldet, die im Zuge des Kalten Krieges verstärkt und politisch instrumentalisiert wurden, während der Erfahrungshintergrund der NS-Verbrechen als Antriebskraft gemeinsamen Handelns allmählich an Bedeutung verlor. Ungeachtet der Tatsache, dass sich auch die Positionen der lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Regierungen, die mit je eigenen Problemen und Konflikten zu tun hatten, erheblich unterschieden, bildete vor allem der Ost-West-Konflikt den Rahmen für scharfe Gegensätze. Vereinfacht ausgedrückt legten westliche Industriestaaten, ganz im Sinne ihrer innerstaatlichen Verfassungstraditionen, den Schwerpunkt auf individuelle bürgerlich-politische Freiheits- und Beteiligungsrechte und blieben skeptisch gegenüber wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, die lange Zeit als nicht justiziabel angesehen wurden. Sozialistische Staaten machten sich, auch aus propagandistischen Gründen, hingegen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte stark, ohne dass sich hieraus allerdings Rechtsansprüche für die einzelnen Menschen gegenüber dem Staat ergeben hätten; individuelle Rechtsansprüche ließen sich in den sozialistischen Staaten aus den Menschenrechten nicht ableiten.

Die weltanschaulichen Gegensätze spiegelten sich bis zur deutschen Einheit auch in den Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wieder, die 1973 jeweils die beiden UN-Pakte ratifiziert hatten. So standen beispielsweise bei der Prüfung der Staatenberichte zum UN-Zivilpakt durch den Menschenrechtsausschuss zwar dieselben Rechte im Mittelpunkt, diese wurden aber von den jeweiligen Regierungsvertretern höchst unterschiedlich interpretiert. Auch sparten die damaligen deutschen Ausschussmitglieder, namentlich die Professoren Christian Tomuschat (BRD) und Bernhard Graefrath (DDR), nicht mit gegenseitiger Kritik, auch nicht beim oben angeführten Beispiel der Meinungs- und Informationsfreiheit. Auf der einen Seite wurden die vielfältigen, gerade auch

strafrechtlichen Einschränkungen der individuellen Nutzung dieser Rechte sowie das sozialistische Verständnis der Meinungsfreiheit kritisiert, das auf eine staatlich kontrollierte Beteiligung an der kollektiven Meinungsbildung im Sinne sozialistischer Ziele abhob. Auf der anderen Seite standen die Kontrolle der Printmedien durch das private Kapital (Stichwort: „Springer“-Presse) oder auch Berufsverbote für Beamte mit kommunistischer Einstellung in der Kritik.

Die AEMR ist durch die beiden Pakte nicht obsolet geworden. Während die Pakte bis heute keine Verbindlichkeit für Staaten haben, welche diese Abkommen nicht ratifiziert haben, kann sich der Gültigkeit der AEMR mittlerweile kein Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen mehr entziehen, auch wenn es sich der Form nach ursprünglich nur um eine rechtlich unverbindliche Erklärung der UN-Generalversammlung handelte. Nach überzeugendem Rechtsverständnis ist die AEMR aber die autorisierte Auslegung des menschenrechtlichen Auftrags der UNO, wie er in Art. 1 der Charta und einer Reihe weiterer Artikel niedergelegt ist. Auch sind ihre Bestimmungen inzwischen größtenteils zum Völkergewohnheitsrecht erstarkt.

Gerade wegen ihrer schlichten Sprache und ihren offenen Formulierungen ist die AEMR zudem zum wichtigsten Referenzpunkt für alle Menschen in der Welt geworden, die sich ihrer Rechte bewusst sind. Die AEMR ist in hunderte Sprachen übersetzt, sie entwickelte sich tatsächlich zu dem „von allen Völkern und Nationen zu erreichenden gemeinsamen Ideal“, das ihre Präambel postuliert, „damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten“, wie es dort weiter heißt. Gegenwärtig halten sollte man sich jedoch auch, dass diese Erklärung, so allgemein und universell sie heute angenommen wird, zugleich eben auch ein historischer Text ist, entstanden in einer Zeit, in der die Anerkennung dieser Rechte einen entscheidenden Kontrapunkt setzen wollte zur eben überwundenen Barbarei des Faschismus, aber auch zu den anderen Spielarten von Menschenrechtsverletzungen weltweit.

## Fortschreitende Kodifizierung von Menschenrechten

Die AEMR und die beiden UN-Pakte bildeten die Grundlage sämtlicher weiterer universeller Menschenrechtsnormierungen, die seither in beeindruckender Zahl vorgenommen wurden. In oft zähen Verhandlungen entstanden UN-Konventionen zu einzelnen Rechten oder für besonders gefährdete Personengruppen. Hierzu zählen UN-Konventionen gegen Rassendiskriminierung, Frauendiskriminierung und zum Folterverbot sowie Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Kindern, Wanderarbeitnehmern oder zuletzt auch Menschen mit Behinderung. Teils parallel zur Kodifizierung universeller Menschenrechtsnormen entwickelten sich vor allem in Europa, aber auch in Amerika starke regionale Menschenrechtsschutzsysteme, während entsprechende Bemühungen in Afrika noch in den Kinderschuhen stecken und in Asien erst noch entwickelt werden müssen. Hinzu kommt, dass



Die „Bewegung gegen die Folter“ demonstrierte während der Pinochetdiktatur in Chile und fragte auf dem Transparent, warum die Regierung die Konvention gegen die Folter nicht unterschreibt (Foto: Roberta Bacic)

inzwischen weltweit die meisten nationalen Verfassungen mehr oder minder umfassende Grundrechtskataloge beinhalten, was bereits insofern von großer Bedeutung ist, als der Menschenrechtsschutz „subsidiär“ ausgestaltet ist: Die Rechte sind zunächst von den jeweiligen Staaten umzusetzen; erst wenn der nationale Menschenrechtsschutz versagt, kommt der regionale oder universelle Menschenrechtsschutz zum Tragen.

Angesichts der moralischen, politischen und gewohnheitsrechtlichen Bindungskraft der AEMR und des mittlerweile hohen Ratifikationsstands universeller und regionaler Menschenrechtsabkommen sowie in Anbetracht der weltweiten Verankerung von Menschenrechten als Grundrechten in nationalen Verfassungen scheint ihr Universalitätsanspruch rechtlich fest untermauert zu sein. Doch der bestehende rechtspositivistische Konsens erweist sich, zumal unter Belastung, als brüchig. Der weltweite Geltungsanspruch der Menschenrechte ist in der Praxis nur bedingt tragfähig: Die Interpretationsunterschiede bezüglich des Inhalts der einzelnen Rechte und der sich daraus ergebenden Pflichten sind trotz entsprechender Vorgaben von UN-Ausschüssen noch erheblich. Gerade das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft bildet hier einen zentralen Streitpunkt in der Auseinandersetzung zwischen und in den Kulturen. Das Gleiche gilt für die Frage, unter welchen Bedingungen die einzelnen Rechte eingeschränkt werden dürfen. Mit Ausnahme einiger absolut geltender Menschenrechtsnormen wie der Verbote von Folter oder Sklaverei können selbst in demokratischen Rechtsstaaten Menschenrechte eingeschränkt werden, wenn beispielsweise die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder der Schutz der Bürger und ihrer Rechte bedroht sind und die Eingriffe auf gesetzlicher Grundlage erfolgen, gut begründet und verhältnismäßig sind. Solche Eingriffszwecke werden bereits in Demokratien kontrovers ausgelegt und -gestaltet, in Diktaturen werden sie oft willkürlich verwandt und dienen nicht selten der puren Repression. Nicht weniger schlimm ist, dass unter dem Eindruck terroristischer Bedrohung nicht nur von Diktatoren, sondern auch von der US-Regierung das absolute und notstandsfeste Folterverbot in Frage gestellt, unterlaufen und missachtet wird.



## Fehlende Umsetzung von Menschenrechten

Das Grundproblem des universellen Menschenrechtsschutzes ist und bleibt, dass nach der Formulierung und schließlich auch Kodifizierung universeller Menschenrechtsnormen der dritte Schritt, nämlich die weltweite Umsetzung dieser Rechte, weiterhin noch aussteht. Trotz aller Menschenrechtsabkommen und Grundrechtskataloge werden vielerorts die Menschenrechte systematisch missachtet und verletzt. Von „radikaler Entkopplung“ der Ratifikation und der Umsetzung von Menschenrechtsabkommen sprechen gar einige Politikwissenschaftler und bringen damit das allseits sichtbare Missverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit zum Ausdruck. Zwar haben die Staaten längst das Recht eingebüßt, ihre Staatsangehörigen zu behandeln wie sie wollen. Doch in der Praxis obliegt es noch immer vorrangig den einzelnen Staaten, die Menschen- und Grundrechte zu respektieren und umzusetzen. Da das Völkerrecht im Wesentlichen nur Überwachungs- und Beschwerdemechanismen, aber keine entsprechenden Vollstreckungs- und Zwangsmittel bereithält, können die Staaten kaum zu einem menschenrechtskonformen Verhalten gezwungen werden. Die UN-Charta erlaubt lediglich dann Zwangsmaßnahmen gegen Staaten zu verhängen, wenn diese den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen. Bislang wurden aber nur in wenigen Fällen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates als eine solche Bedrohung gewertet und mit Embargos und, was hochproblematisch ist, militärischem Zwang belegt. Zu den wenigen Beispielen zählten bis in die 1990er Jahre entsprechende Resolutionen gegen Rhodesien und Südafrika, die allerdings nur Embargo-Maßnahmen, nicht aber militärische Interventionen nach sich zogen. Ab den 1990er Jahren genehmigte dann der UN-Sicherheitsrat, beginnend mit der „Kurden-Resolution“ 688 von 1991 und der Somalia-Resolution 794 von 1992,

mehrfach militärische Zwangsmaßnahmen in humanitär prekären Konfliktsituationen, die als Bedrohung von Frieden und Sicherheit bewertet wurden. Völkerrechtlich hoch umstritten waren später die NATO-Luftangriffe im Kosovo-Konflikt, denen keine Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat zugrunde lag.

Im Großen und Ganzen ist jedoch der internationale Menschenrechtsschutz darauf angewiesen, dass sich die Staaten an ihre völkerrechtlichen Selbstverpflichtungen halten und mit der Staatengemeinschaft zusammenarbeiten. Allerdings können sie „von außen“ und „von innen“ dazu angehalten werden, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Da die meisten Regierungen nicht offen als Unrechtsregime dastehen möchten, sind das ständige Einfordern von Menschenrechten und das öffentliche Anprangern von Menschenrechtsverletzungen wichtige und weithin angewandte Mittel, um die Menschenrechte stärker zur Geltung zu bringen. Weltweit dokumentieren und kritisieren unzählige Menschen und Organisationen Unterdrückung und Diskriminierung in ihren Ländern und fordern vor dem Hintergrund je eigener Unrechtserfahrungen die Geltung von Menschenrechten ein. Sie organisieren Proteste und Kampagnen, setzen sich für Politik- und Gesetzesreformen ein und verlangen die Errichtung oder Stärkung von Institutionen, welche die Menschenrechte schützen. Solche Prozesse lassen sich in der Regel nicht „von außen“ initiieren, aber immerhin unterstützen. Hier kann im Einzelfall politischer und wirtschaftlicher Druck von Nutzen sein, zumindest wenn nicht - was aber leider allzu oft geschieht - unter dem Deckmantel der Menschenrechte handfeste Macht- und Interessenpolitik betrieben wird. Vor allem sind positive Maßnahmen der Menschenrechtsförderung gefragt, von ernsthaften politischen Dialogen über die Unterstützung, Aufwertung und auch den Schutz von Menschenrechtsverteidiger(inne)n bis hin zu konkreten Projekten vor Ort.

## Menschenrechte im Wandel

Ungeachtet aller natur- und vernunftrechtlicher, moralischer oder auch theologischer Begründungen, die in interkulturellen Diskursen bemüht werden, sind es nicht zuletzt konkrete Erfahrungen von Gewalt, Unrecht und Unterdrückung, welche die Aktualität und Überzeugungskraft der Menschenrechte ausmachen. Die große Leistung bei der Entwicklung von Menschenrechtsnormen bestand darin, auf historisch-spezifische Unrechtserfahrungen allgemeine Antworten zu geben, die auch für den Umgang mit heutigem und künftigem Unrecht von Bedeutung sind. So ist beispielsweise das Diskriminierungsverbot, das der nationalsozialistischen Rassenideologie entgegengestellt wurde, bis heute ein zentrales menschenrechtliches Prinzip, das auch bei gegenwärtigen Diskriminierungen unterschiedlicher Art und Schwere zur Anwendung kommt - von der Diskriminierung der „Unberührbaren“ (Dalits) in Indien über den Umgang mit Sinti und Roma in Europa bis hin zur Benachteiligung von Afrikanern auf dem deutschen Wohnungsmarkt. Als Produkte der Geschichte unterliegen freilich auch Menschenrechte einem Wandel. Vor dem



Das „Verschwindenlassen“ gehört zu den Menschenrechtsverbrechen, zu deren Verhütung und Bestrafung die UNO in den letzten Jahren eigene Konventionen erarbeitet hat. Hier eine Demonstration mit den Namen zahlreicher Opfer im Zentrum von Bogotá, Oktober 2007 (Foto: Rainer Huhle)



Juan Méndez, UN-Sonderbeauftragter für das Problem des Völkermords, beim Besuch der Tagung „60 Jahre nach Nürnberg: Der Kampf gegen die Straflosigkeit vor neuen Herausforderungen“ vor der Ausstellung des Nürnberger Menschenrechtszentrums über den Internationalen Strafgerichtshof, Herbst 2006 (Foto: Grillmeyer)

Hintergrund veränderter Lebensbedingungen und Probleme können neue Menschen- und Grundrechte entstehen oder bestehende Rechte neu interpretiert werden. Die individuellen und gesellschaftlichen Folgen etwa der Gentechnologie oder der Kommunikationstechnik werden mittelfristig neuen Regulierungsbedarf schaffen. Bereits jetzt ist der Datenschutz, wie er heute diskutiert wird, ein Ergebnis von Entwicklungen, die bei der Ausarbeitung der AEMR sicherlich noch nicht absehbar waren.

Nicht auszuschließen ist auch, dass bestehende Menschenrechtsnormen in Frage gestellt werden, wie die Bemühungen einiger deutscher Staatsrechtler belegen, das absolute Folterverbot zu relativieren. Doch ist dieser Gefahr nicht mit einer Dogmatisierung historischer Menschenrechtsdokumente zu begegnen. Gefragt ist vielmehr eine kritische öffentliche Auseinandersetzung um Inhalt, Funktion und Begründung der

Menschenrechte. Der Rekurs auf die Entstehungsgeschichte der AEMR kann hierfür fruchtbar gemacht werden, denn schon damals wurden viele gute Argumente ausgetauscht, an die es sich zu erinnern und die es unter den gegenwärtigen Bedingungen zu diskutieren lohnt.

Ebenfalls im Wandel begriffen ist das Verständnis davon, wer die Träger von Menschenrechten sind und wen diese auf welche Weise verpflichten. Die völkerrechtliche Fokussierung auf den staatlichen Menschenrechtsschutz droht beispielsweise dort ins Leere zu laufen, wo Regierungen nur begrenzt fähig oder willens sind, ihr Staatsgebiet zu kontrollieren und den darauf lebenden Menschen Rechte, Sicherheit, Freiheit und ein Mindestmaß an materieller Grundversorgung zu gewährleisten. Ein eingeschränktes Gewaltmonopol, Staatsversagen und die begrenzte Handlungsfähigkeit schwacher Staaten werfen ebenso menschenrechtliche Fragen auf wie autoritäre Herrschaftspraktiken und Korruption. Dort, wo der staatliche Menschenrechtsschutz versagt, wächst die Verantwortung der Staatengemeinschaft, aber auch internationaler Finanzinstitutionen und transnationaler Unternehmen, die die Lebensumstände unzähliger Menschen weltweit mitbestimmen.

Nicht minder wichtig ist die Umsetzung und Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts, um Personen, die schwerste Menschenrechtsverbrechen begangen haben, aber in ihrem eigenen Land straflos bleiben, zur Verantwortung zu ziehen. Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes im Jahre 2002 stellt hier einen Meilenstein dar. Doch kann der Strafgerichtshof lediglich exemplarisch arbeiten. Außerdem haben etliche Staaten, darunter auch die „Großen Drei“ - USA, Russland und China - sein Statut noch nicht ratifiziert. Ebenso wie die flächendeckende Umsetzung der Menschenrechte ist daher auch die Idee, Menschenrechtsverbrecher weltweit zu bestrafen, eine noch offene Herausforderung, die schon vor 60 Jahren benannt wurde.



## Recht praktisch: ein Interview mit Rechtsanwalt Wolf-Joachim von Rosenstiel

von **Susanne Rieger**

*17 Fragen aus dem juristischen Alltag in Deutschland, beantwortet von einem, der es wissen muss.*

*transit nürnberg:* Warum haben Sie sich für diesen Beruf entschieden?

*von Rosenstiel:* Weil ich reich und berühmt werden wollte. Ansonsten weil die Anforderungen des Berufs und meine Interessen und Fähigkeiten nach meiner Vorstellung am besten miteinander harmonierten. Man hat viel mit Menschen zu tun und kann ihnen (meistens) helfen. Der Beruf ist

interessant und man kann mehr Dinge bewegen als am Fließband.

*transit nürnberg:* In Ihrer Eigenwerbung weisen Sie auf die „Tücken des Rechtssystems“ hin. Was meinen Sie damit?

*von Rosenstiel:* Die grausamen Fallensteller warten nur darauf, dass der brave Bürger hinein-